

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



13. Jahrgang

Zossen, 25.01.2016

Nr. 1

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 25. Januar 2016**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20.01.2016</b>	<b>3 - 5</b>
<b>Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a (3) BauGB.</b>	<b>7</b>

---

---

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen  
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse [www.zossen.de](http://www.zossen.de) verfügbar.

---

**Amtlicher Teil**

---



25. Januar 2016

## **Bekanntmachung**

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Zossen**

**am 20.01.2016**

**wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

---

<b>Beschluss Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
<b>103/15</b>	<p><b>Offenlage des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Änderung im Flächennutzungsplan laut dieser BV. und</li><li>2. Die Offenlage des Flächennutzungsplanes zu den einzelnen Änderungs- bereichen für 1 Monat. und</li><li>3. Die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange zu den einzelnen Änderungsbereichen. und</li><li>4. Das Planungsbüro wird beauftragt, die beschlossenen Änderun- gen in die Unterlagen einzuarbeiten.</li></ol>
<b>104/15</b>	<p><b>Verpflichtungserklärung zur 1. Änderung des Flächennut- zungsplanes für die aufgelisteten Änderungsflächen und den zusätzlichen zu ändernden Flächen</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Verpflichtung zur Durchführung der 1. Änderung zum Flä- chennutzungsplan mit der Wiederherstellung herausgenommener Flächen laut Anlage 1 dieses Beschlusses. und</li><li>2. Die Verpflichtung im 1. Änderungsverfahren zu Flächenänderun- gen laut Anlage 2 dieses Beschlusses.</li></ol>
<b>100/15</b>	<p><b>Erweiterung Kita Schöneiche</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die abschnittsweise Sanierung der Kita Schöneiche.</li><li>2. Ausführung in drei Bauabschnitten: 1. Bauabschnitt (Anbau) + 2.</li></ol>

BA (Sanierung Heizraum und rechter Gebäudeteil bis Mittelflur), 3. Bauabschnitt (linker, westlicher Gebäudeteil – zurzeit Küchenbereich)

3. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt 2016 der Eigenanteil für die Förderung aufgebracht werden kann. Die Förderung soll mindestens 150 T€ betragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

**101/15**

### **Grundsatzbeschluss zur Bildung und zur Anzahl der Mitglieder eines zeitweiligen Ausschusses der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses der Stadt Zossen wie folgt:

Ausschuss „Informations-      Anzahl der Mitglieder: 6 Stadtverordnete  
weitergabe“

Der Ausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

**105/15**

### **Besetzung des zeitweiligen Ausschusses "Informationsweitergabe"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Besetzung des zeitweiligen Ausschusses „Informationsweitergabe“ wie folgt:

Ausschussvorsitzende/r:      Olaf Manthey (Plan B)

Mitglieder:                      Andreas Noack (Plan B)  
   Rainer Zurawski (CDU)  
   Steffen Sloty (Die Linke)  
   Sven Baranowski (für die VUB)  
   Petra Miersch (Freie Wähler)

Von den Mitgliedern des Ausschusses wird \_\_\_\_\_ als Stellvertreter/in der/des Ausschussvorsitzenden gewählt.

**106/15**

### **Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Eichenhain" für das Flurstück 499**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Befreiung von der Festsetzung der Geschossigkeit II-III auf I und
2. Die Befreiung von der Lage der festgesetzten Stellplätze. und
3. Die Befreiung von der Baugrenze – Überschreitung durch das WH um 2 Meter in Richtung Ost und um 1,5 Meter für die Terrasse in Richtung Süden und
4. Die Befreiung von der Grundflächenzahl von 0,2 auf 0,3.

**004/16**

**Verantwortung des Landes Brandenburg für die Altanschießerproblematik**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (SVV) ist der Auffassung, dass allein das Land Brandenburg (Landesregierung und Landtag) die Verantwortung für die Altanschießerproblematik trägt. Das Land hat das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in einer Form geändert, die vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht standgehalten hat. Da die Zweckverbände gezwungen waren, dieses KAG anzuwenden und Beitragsbescheide an sogenannte Altanschießer zu erlassen, muss das nun wieder rückgängig gemacht werden.
2. Den Verbänden ist ein hoher Schaden dadurch entstanden. Für die Erarbeitung der Bescheide musste zusätzliches Personal eingestellt werden, für die Rückabwicklung nun wiederum. Die SVV der Stadt Zossen fordert das Land Brandenburg auf, für den durch das falsche KAG entstandenen Schaden einzutreten und diesen zu übernehmen. Notfalls sollen die Zweckverbände diesen Schaden gegenüber dem Land Brandenburg einklagen.
3. Die Rückzahlung der Beiträge ist eine enorme finanzielle Belastung für die Verbände, aber die einzig richtige Folge aus der Entscheidung des BVerfG. Für dieses finanzielle Desaster trägt ebenfalls die Landesregierung die Verantwortung. Das Land muss auch hierfür einstehen und das Problem nicht auf die Verbände, die Kommunen und die Bürger abwälzen.  
Die Stadt Zossen lehnt es ganz entschieden ab, für die falschen Entscheidungen des Landes Brandenburg über Umlagezahlungen an die Verbände zu haften.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Haltung in den Verbänden zu vertreten und die Erklärung der SVV allen Betroffenen bekanntzugeben.

**Nichtöffentlicher Teil**

**102/15**

**Abschlussbericht über die durchgeführte Stasi-Überprüfung der Stadtverordneten**

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

---

## **Auslegungsbekanntmachung**

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a (3) BauGB.

Die Stadtverordneten der Stadt Zossen haben in ihrer Sitzung am 20. Januar 2016 Änderungen im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen beschlossen. Die im Plan und in der Begründung sowie dem Umweltbericht eingearbeiteten Änderungen werden gemäß § 4a (3) BauGB erneut zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme erfolgt im Rathaus der Stadt Zossen, im Konferenzraum, Marktplatz 20 in 15806 Zossen,

**vom 01. März 2016 bis einschließlich den 01. April 2016**

während der bekannten Öffnungszeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

**Zu den vorgenommenen Änderungen** (sind im Plan extra bezeichnet) können während dieser Auslegungszeit von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

Aus dem Umweltbericht (Anlage der Begründung) zum Flächennutzungsplan:

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere:**

Die Bestandsaufnahme des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ erfolgt auf Grundlage der vorkommenden Biotoptypen (wie Moore, Erlenbruchwälder und trockene Sandheiden). Nach ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der vorhandenen Schutzgebiete und geschützten Objekte nach Naturschutzrecht sind sie bewertet worden (Biotopwerte von 1 – 4, sehr hoch, hoch, mittel, nachrangig).

### **Schutzgut Boden:**

Die Bestandsaufnahme des Schutzgutes „Boden“ erfolgte auf Grundlage der Bodenübersichtskarte Brandenburg (BÜK300), die durch den Landschaftsplan ausgewertet wurde. Ausschlaggebend für die Beschreibung und Bewertung des Zustandes des Schutzgutes Boden und damit der Einstufung der Empfindlichkeit bzw. des Konfliktpotentials waren folgende Bodenfunktionen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes: das Biotopentwicklungspotential und die natürliche Ertragsfähigkeit.

### **Schutzgut Wasser:**

Das Schutzgut Wasser wird von zwei Seiten betrachtet. Einerseits können Versiegelung (qualitative und quantitative Veränderungen des Grundwassers, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate), Nutzungsumwandlung und Schadstoffeinträge, andererseits die Ober-

flächengewässer (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion, Änderungen der Gewässerqualität) negativ beeinflussen.

**Schutzgut Mensch:**

Beim Schutzgut Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Daher wird zwischen Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktion unterschieden. Die Sensibilität benachbarter Nutzungen spielte dabei eine bedeutende Rolle. Den Menschen negativ beeinflussende Elemente, wie Lärm- und Luftschadstoffbelastungen angrenzender Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Staub- und Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung werden als Vorbelastungen berücksichtigt.

**Schutzgut Klima**

Die klimatischen Funktionen, die hier betrachtet wurden, sind die bioklimatische Ausgleichsfunktion (wirksame Verbesserung von durch den Menschen negativ beeinflussten klimatischen Zuständen) sowie die Immissionsschutz- und Luftregenerationsfunktion (Verringerung der Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe). Dabei spielen Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen, insbesondere zwischen Gebieten unterschiedlicher Belastungen sowie klimatische Ausgleichsräume mit frischluftproduzierender oder luftverbessernder Wirkung (Frischluftentstehungsgebiete und Kaltluftentstehungsgebiete) eine Rolle.

**Landschaft**

Die Bestandsaufnahme zum Schutzgut „Landschaft“ bezieht sich auf das Landschaftsbild und die Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Hierfür werden nach den Kriterien der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe Landschaftsbildtypen mit unterschiedlichem Eigenwert zugeordnet und die bestehenden Beeinträchtigungen betrachtet.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin